

RS OGH 1995/3/15 13Os18/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1995

Norm

SGG §23a Abs2

StPO §410

Rechtssatz

Nach dem SGG verhängte Vorstrafen von Süchtigen stehen in der Regel, hier fallbezogen jedoch evidentermaßen, in engem Zusammenhang mit deren Drogenabhängigkeit. Wird diese Abhängigkeit, und damit die auf ihr beruhende Neigung zur illegalen Suchtgiftbeschaffung, durch eine Therapie (erfolgreich) bekämpft, dann steht die Vorstrafenbelastung nur bei exptioneller Fallgestaltung, deren Vorliegen konkret zu begründen wäre, einer auf dem Therapieerfolg beruhenden Wohlverhaltensprognose entgegen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 18/95

Entscheidungstext OGH 15.03.1995 13 Os 18/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088705

Dokumentnummer

JJR_19950315_OGH0002_0130OS00018_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at